Zeitschrift: Beiträge zur vaterländischen Geschichte
Herausgeber: Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel
Band: 2 (1843)

Artikel: Die Verfassung der Landgrafschaft Sisgau
Autor: [s.n.]
Kapitel: X: Auflösung der Landgrafschaft Sisgau
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-109427

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

die Jugend fronfastentlich einmal im Gebet. Ein Bedürfniß weiterer Kenntnisse lag nicht im Geiste der Zeit, und wer sich in Wissenschaften und Künsten etwa unterrichten wollte, dem genügten die Klosterschulen der benachbarten Städte. Erst nach der Reformation, wo es auffiel, daß so viele junge Leute weder beten konnten noch die Gebote Gottes wußten, ordnete der Rath zu Basel auf der Landschaft für alle 4 Wochen eine Sonntag-Nachmittags-Kinderlehre an (1533). Bald darauf ward die Schule zu Liestal verbessert, und ihrem Schulmeister noch der Prediger zu Lausen zur Aushülfe beigeordnet (1540). Noch später, als die so häufige Pest vom Schulbesuch entwöhnt, und das Schulwesen in Zerfall gebracht hatte, entschlossen sich die Deputaten zum Schulwesen nach und nach auf der Landschaft weitere sechs obrigkeitliche Schulen einzurichten. So entstanden die sogenannten Deputaten-Schulen zu Sissach, Bukten, Bubendorf, Wallenburg, Mönchenstein und Riehen (Ende des 16. und Anfangs des 17. Jahrhunderts). Hier wurden die Kinder blos Lesen und Schreiben gelehrt, den Religionsunterricht behielt der Pfarrer. Dabei blieb es dann auch, und erst im 18. Jahrhundert errichteten noch andere Dörfer auf ihre Kosten sogenannte Nebenschulen. Andre fromme Stiftungen, wie z. B. Siechenhäuser gab es zu Liestal und Prattelen; Spitäler für arme Durchreisende am Ober-Hauenstein und auch zu Liestal.

X.

Auflösung der Landgrafschaft Sisgau.

Die äußere Geschichte des Sisgaues löst sich eigentlich auf in diejenige der herrschaftlichen Häuser, welche sich der landesherrlichen Gewalt bemächtiget hatten, und in die der

Städte, welche an deren Stelle traten. Jene hatten sich gegenseitig auszuschließen gesucht; diese theilten sich im Besitz.

Wir haben bereits gezeigt wie die Grafen von Froburg und Homburg Anfangs im Sisgau fast ausschließlich mächtig gewesen sind [235]). Unbekannt ist zwar die erste Veranlassnug zum Sturz der Letztern; die Macht Beider wurde aber gewiß durch jene Fehde gebrochen, in welche der meiste Sisgauische Adel gegen den Bischof zu Basel verflochten gewesen zu seyn scheint (**1296**) [236]). An die Stelle der Froburge traten die Grafen von Thierstein, an die der Homburge zum Theil auch die Grafen von Habspurg-Laufenburg. Ueberhaupt scheint das Homburgische Erbe die ganz besondre Veranlassung zur Zerstückelung der Landgrafschaft Sisgau dargeboten zu haben. Doch mochte es den Habspurg nicht gelingen im Sisgau festen Fuß zu fassen; denn eben damals suchte auch Oestreich seine Hausmacht in diesen Vorlanden zu verstärken [237]), und so verschwinden jene fast ganz von diesem Schauplatz. Auf dem Schlachtfelde von Sempach blutete der Sisgauische Adel für Oestreich, und seinetwegen litt auch dieses Land im Güglerkrieg (**1375**). Als aber später die Politik dieses Hauses änderte, setzte es auf Behauptung seiner Sisgauischen Besitzungen keinen Werth mehr. Vergebens waren die Versuche gewesen auch die Grafen von Nidau und diejenigen von Hochberg zu den Landesherren im Sisgau zu gesellen, und Wallenburg in ihre Hände zu bringen; vorübergehend war der Glanz des Hauses Ramstein [238]), und nur kurze Zeit konnten sich die Freiherren von Falkenstein als Landesherren im Sisgau halten; denn die Fehden dieses Adels unter sich, und hauptsächlich sein

---

235) S. oben S. 305 sq. 311 sq.
236) S. oben S. 306 und 313.
237) S. oben S. 306. 332.
238) S. oben S. 319 sq.

Kampf gegen die Städte hatten ihn so heruntergebracht, daß schon im 15. Jahrhundert seine meisten und besten Gerechtsame sich in den Händen des Dienstadels befanden. Selbst dem Bischof gelang es nur vorübergehend jene kaiserliche Schenkung durch den Erwerb von Liestal, Homburg und Wallenburg zum Theil zu verwirklichen. Merkwürdig bleibt aber bei diesem gegenseitigen Ringen nach der Herrschaft, daß von allen diesen Herren-Geschlechtern kein einziges Sisgauischen Ursprungs war. Die Grafen von Homburg und Thierstein waren aus dem benachbarten Frickgau, die Grafen von Froburg und die Freiherren von Falkenstein aus dem Buxgau herübergekommen, und Habspurg ist gar nie einheimisch geworden.

Erst den Städten Basel und Solothurn gelang es, die zersplitterten und zerstreuten Sisgauischen Gerechtsame zusammenzubringen, und die Landgrafschaft Sisgau zum Theil wieder herzustellen. Durch ihre Gewerbsthätigkeit hatten sich diese Städte zum Wohlstand emporgeschwungen, und in der Freiheit die Kraft gefunden, den Kampf mit dem Adel siegreich durchzufechten. Es fragte sich damals: wer soll herrschen, der Adel oder die Städte? Der Krieg, welchen der Adel anhob (**1409—1411. 1444—1448**) fiel sehr unglücklich für ihn aus. Seine Besitzungen mußte er verpfänden, und zwar gerade den Städten, welche er früher befehdet hatte.

Nach mißlungenen Versuchen Farnspurg und Wallenburg an sich zu bringen (**1460**), gleichwie Eptingen, Diegten, Prattelen (**1469—1475**) und Mönchenstein gelang (**1467—1494**) es Solothurn endlich sich auf dieser Seite durch Dornach, Gempen, Hochwald, Nuglar, St. Pantaleon, Büren, Seewen und Gilgenberg auszurunden [239]). Den gänzlichen und ausschließlichen Besitz dieser Landestheile sicherte ihm Basel, welches als

---

[239]) S. oben S. 320—325. 336.

Landgraf im Sisgau auch Ansprüche daran besaß, erst nach dem sogenannten Galgenkrieg (**1531**) feierlich zu [240]). Ueber Oltingen und Nunningen verglich man sich (**1528** und **1684**), aber Wysen blieb bis auf neuere Zeiten unbestimmt.

Basel hingegen vereinigte den größten Theil der ehemaligen Landgrafschaft Sisgau unter seiner Herrschaft zum Canton Basel. Es geschah dieß nicht bloß durch Erwerbung des Landgrafenamtes und der verschiedenen Herrschaften, sondern auch aller im Laufe der Zeiten davon veräußerten Gerechtsame und Gefälle. Basel hatte öfter Gelegenheit sich in deutschen und welschen Landen in den Besitz großer Ländereien zu setzen; allein um nicht den Neid mächtigerer Nachbaren zu erregen, oder weil es sich zur Behauptung eines großen Gebietes nicht kräftig genug fühlte, zog es diese bescheidene Gebietsausdehnung vor, durch welche es in Verbindung mit seinen Bundesgenossen, Bern und Solothurn, kam. Diesen Besitz suchte es durch ängstlichen Auskauf des Landadels für seine Zehnten, Collaturen, Zinse und Gerichte, sowie durch Berichtigung der Grenzen zu sichern, und durch Staatsverträge zu bekräftigen [241]).

Nach damaligem Regierungsprincip war mit dieser Erwerbung für die Landschaft wenig Veränderung verbunden. Basel trat ganz in die Verhältnisse der Landgrafen und Zwingherren, übte bloß deren herkömmliche Rechte, achtete diejenigen der Landleute, und diese gaben nach wie vor ihre Gefälle, und leisteten die schuldigen Dienste. Lehensherr

---

240) S. Urkunde im Großweißbuch fol. 372 sq.

241) Basels Rechte über den Sisgau bestätigen: Bulle Pabst Sixtus **IV.** von 1482. Bulle Pabst Julius **II.** von 1512; d. Eidg. Landfriede v. 1531; d. Passauer Vertrag v. 1552; d. Religionsfriede v. 1555; d. Reichsabschied v. 1566; d. Vergleich mit dem Bischof v. 1585; d. Westphäl. Friede 1648; d. Nymweger Friede 1679; 20 J. Stillstand v. 1684; d. Ryßwicker Friede v. 1697; d. Eidg. Landfriede v. 1712.

blieb der Bischof, und die Stadt war nur Pfandinhaber und Lehenträger. Von jedem neugewählten Bischof empfing das jeweilige Haupt der Stadt feierlich das Lehen, leistete den Leheneid und gab den üblichen Lehenrevers. Auf die herrschaftlichen Schlösser setzte der Rath Landvögte oder Obervögte aus seiner Mitte, immer für 8 Jahre, welche die herrschaftlichen Rechte daselbst verwalteten. Manche kleine Gefälle, wie z. B. der kleine Zehnt, der Todfall, u. a. wurden jedoch erlassen. Das Land erhielt geschriebene Gesetze und eine geordnetere Verwaltung, und auf den damals so häufigen Kirchweihen, Freischießen und andern Freudenzügen behandelten die Bürger das Landvolk eher wie Eidgenossen, denn wie Unterthanen. Die Straßen wurden verbessert, die Hauensteine fahrbar gemacht, und die Reformation durchgehends auch auf der Landschaft eingeführt [242]). Und wenn die Landschaft noch in manche Fehde verwickelt und darin oft geschädiget wurde, wie z. B. in den Adelkrieg (**1409—1411**), den St. Jakober-Krieg (**1444—1448**), den Schwabenkrieg (**1499**), den Galgenkrieg (**1531**), den dreißigjährigen (**1618—1648**), den spanischen Erbfolgekrieg (**1709—1714**), so war nicht immer die herrschende Stadt die Veranlassung, sondern öfter die Lage des Landes selbst Ursache dazu, und unter den frühern Landesherren hatten die Landleute die Plagen des Krieges auch öfters erfahren.

Diese Verhältnisse gestalteten sich jedoch bald ganz anders, namentlich in Folge des Ausschließungsgeistes, welchen das **17.** und **18.** Jahrhundert unsrer Landesgeschichte charakterisirt. Hatte das Landvolk auch seinen angestammten Zwingherren gerne die schuldigen Pflichten geleistet, so mochten ihm diese doch schwerer fallen, als Bürger der herr-

---

242) S. darüber Ochs **V.** 523. 698.

schenden Stadt, ja später bloße Handwerker an ihre Stelle traten. Je näher sie, ihrer Bildungsstufe nach, selbst den Landleuten standen, je weniger sie durch angeborne Würde das Ansehen, womit sie bekleidet waren, zu behaupten wußten, um so strenger hielten sie gewöhnlich auf den Prärogativen ihrer Stellung. Oft pflegten auch die Landvogteien als ein Mittel betrachtet zu werden, einen zerrütteten Hausstand herzustellen, und um so strenger drang dann der Beamte auf Entrichtung der Gefälle und Leistung der Frohnden. So ward z. B. **1653** bitter über den Obervogt zu Farnspurg geklagt, daß er die Unterthanen ungebührlich für Frohnden und Hausdienste in Anspruch nehme, und über denjenigen von Homburg, er beziehe die monatlichen Soldatengelder **13**mal im Jahr. Allein mehr noch: die gesammte Bürgerschaft betrachtete sich gerne als regierende Familie. Jeder, auch der geringste Bürger, wollte auf der Landschaft als Herr angesehen seyn, und nahm besondere Ehren und Standesvorzüge für sich in Anspruch. Das lag zwar im Geiste der Zeit; aber die Handwerksaristokratie hob den Unterschied um so greller hervor, während anderwärts die Patriziate die ältern Standesverhältnisse lieber zu modifiziren suchten. Mit den Landleuten selbst war überdieß eine große Veränderung vor sich gegangen. In den häufigen Feldzügen hatten sie mit dem Bürger unter derselben Fahne gefochten, mit ihm Beute und Ruhm getheilt. Diesen Kriegsleuten, welche im Felde mit einer freiern demokratischen Regierungsweise bekannt geworden, den Siegern von Granson und Murten, den tapfern Streitern bei Marignano, Pavia, Novara konnte es unmöglich gefallen, zu Hause wieder „arme Leute“ zu seyn, von den frühern Genossen als Unterthanen, ja gar als Leibeigne behandelt zu werden. Zugleich ging auch in der alten Landesverfassung eine große Veränderung vor. Es war den Landleuten gar wohl bekannt, daß die Herrschaft nicht unumschränkt auf die Stadt gekommen war,

sondern mit den herkömmlichen Beschränkungen, welche die Landtage festgesetzt und die Zwingherren stets anerkannt hatten. Demungeachtet wurden neue Steuern und Tellen, welche die Stadtbürgerschaft sich selbst auferlegte, als billig auch auf die Landschaft ausgedehnt. Waren sie auch anfangs vom Landvolk selbst freiwillig zugestanden, und meist besondern Zwecken bestimmt, z. B. dem Bau von Festungswerken, dem Unterhalt einer Garnison u. dgl., so pflegten sie doch auch nachher noch beibehalten zu werden. Das Mannschaftsrecht, welches schon unter den Landgrafen gänzlich außer Uebung gekommen war, wurde nicht bloß hergestellt, sondern auch auf Feldzüge außer Landes geltend gemacht, ja sogar zu einer steten Pflicht ausgedehnt. Die Landtage wurden seltener über Landesangelegenheiten berathen, sondern immer mehr auf Uebung der Strafgerechtigkeit eingeschränkt. Selbst die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der volksthümlichen Rechtspflege kam in Abgang. Was aber den Landmann härter drückte als der Verlust seiner politischen Rechte, das war die Ausdehnung des zünftischen Ausschließungsgeistes selbst auf die Gewerbsthätigkeit. Noch **1763** beschäftigte den Rath zu Basel ernstlich die Frage: ob und wie Handlung, Fabriken und Gewerbe auf der Landschaft erlaubt oder verboten seyn sollte? Die Gerber der Stadt hatten bereits die Gerbereien auf der Landschaft zu unterdrücken versucht. Es war ferner den Unterthanen verboten worden fremden Wein anderswo als in der Stadt zu kaufen. Die Sennen sollten keinen Käs mehr machen, sondern Butter zu Markte bringen. Den Bandwebern ward nicht erlaubt auf nähern Wegen durchs Rheinfeldische oder Solothurnische nach Basel zu gehen, weil man die Concurrenz auswärtiger Bandfabrikanten fürchtete, sondern sie sollten auf Umwegen durch die Landschaft selbst gehen [243]). Aus den Sitten hatte protestantischer

---

[243]) Ochs **VII.** 635 sq. **VIII.** 70 sq.

Eifer längst jede Aeußerung erlaubter Fröhlichkeit zu verbannen gewußt. Die Gesänge, wodurch das Landvolk, namentlich in Pestzeiten, sich zu erheitern gesucht, die Tänze und Reigen unter der Dorflinde, am Gießen oder auf Inseln der Birs, womit die Dorfjugend die Abende und Festtage gefeiert, die festlichen Aufzüge an gewissen Tagen, das Scheibenschießen am Sonntag, alles das wurde abgestellt [244]), weil es mit dem Ernst beschaulicher Lebensweise, welche man allzugerne mit christlichem Wandel verwechselte nicht bestehen zu können schien. Auf solche Weise durch keine Freuden mehr aufgeheitert, nahm das Volk jenen störrischen Geist an, welcher demselben noch jetzt zum Vorwurf gemacht wird.

Als der letzte Landgraf im Sisgau, jener in Fehden gegen die Städte verhärtete Freiherr Thomas von Falkenstein, auf dem Schloße Farnspurg den Baselischen Rathsboten diese seine Herrschaft übergab, sprach er mit Thränen in den Augen: „Liebe Herren von Basel, auf diese Stunde „übergebe ich Euch treue und willige Unterthanen, lasset sie „Eurer Gnade empfohlen seyn.“ Dieses Zeugniß ward nicht durch den Erfolg gerechtfertiget. Denn der Kampf der Landschaft, erst um Erhaltung ihrer hergebrachten Freiheit, dann um Gleichheit der Rechte mit den Bürgern der Hauptstadt, endlich um völlige Lostrennung von derselben, führte in den nachfolgenden vier Jahrhunderten zu fünf blutigen Empörungen. In der ersten, jenem mit dem Bundschuh und Wiedertäuferunruhen zusammenhängenden Bauernkriege (**1525**), erwarb sich zwar die Landschaft mehrere Freiheit, jedoch nur für kurze Dauer [245]). Der Rappenkrieg (**1591—1594**), ein Versuch zur Geltendmachung der alten Rechtsverhältnisse, welcher der herrschenden Stadt ge-

---

244) Ochs **VI.** 376 sq.

245) Ochs **V.** 292. 492 sq. **VI.** 59. Luz, neue Merkw. **II.** 24. sq.

fährlich werden konnte, ward durch die Geistesgegenwart eines Mannes geschlichtet [246]). Erst die Niederlage des Landvolkes im großen Bauernaufruhr (1653) [247]) entschied zu Gunsten der Machtvollkommenheit, wie die spätern Revolutionen zu Gunsten von Freiheit und Unabhängigkeit.

Die letzten Ueberbleibsel der Landgrafschaft, nämlich die Leibeigenschaft und die Feudallasten wurden erst in neuerer Zeit aufgehoben [248]).

---

246) Ochs, VI. 318 sq. Luz, das. II. S. 28 sq. Ryffs Erzählung mss.
247) Ochs, VII. S. 19 sq. Luz, das. II. S. 39 sq.
248) Ochs, VIII. 110. Gutachten, von der Nationalversammlung genehmigt am 9 April 1798. s. Verhandl. und Beschlüsse XIX. Stück. Anh.